

zum Kreis- und Strategieausschuss am 12.10.2020, TOP 9

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg

Ebersberg, 01.10.2020

Az. BL

Zuständig: Lisa Rütgers, ☎ 08092/823-108

Vorgesehene Beratungsreihenfolge

Kreis- und Strategieausschuss am 12.10.2020, Ö

Kreistag am 26.10.2020, Ö

Mögliche Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Ebersberger Forst;

a) Fragestellung

b) Zeitplan Bürgerentscheid

Anlage 1_Protokollauszug Kreistag 27-01-2020

Sitzungsvorlage 2020/0053/1

I. Sachverhalt:

a) Fragestellung

Zur Erreichung des beschlossenen Zieles, dass der Landkreis bis 2030 klimaneutral wird, ist die Errichtung von Windenergieanlagen nötig. Der Standort Ebersberger Forst kommt in Betracht, da hier ein großer Abstand (>10H) zu Siedlungen eingehalten wird. Allerdings ist der Ebersberger Forst Landschaftsschutzgebiet, was für die Errichtung der Windenergieanlagen trotz ihrer Privilegierung eine Zonierung, Satzungszieländerung oder Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet voraussetzt. Ziel ist es daher (mittels einer Zonierung) zu ermitteln, welche Gebiete potentielle Standorte für Windenergieanlagen sein können, unter Betrachtung verschiedener Kriterien. Eine Untersuchung eines Teilgebiets des Forstes aus artenschutzrechtlichen Aspekten (Ziel 1 des Landschaftsschutzgebiets) ergab, dass das untersuchte Gebiet homogen und eine Zonierung aus artenschutzrechtlichen Aspekten daher nicht (sinnvoll) möglich ist. Herr Professor Schöbel (Technische Universität München) hat in einer gutachterlichen Stellungnahme dagegen darauf hingewiesen, dass eine Zonierung unter den Aspekten Landschaftsbild (Ziel 2) und Erholungsfunktion (Ziel 3) durchaus möglich ist, wenn der Kreistag eine entsprechende planerische Konzeption beschließt. Hierfür wird im Oktober eine entsprechende Formulierung vorgeschlagen und eine Begründung in Text, Karte und Bildern vorgelegt, die anschließend den Kreisgremien zur Beratung vorgestellt wird.

Der Kreistag hat am 27.1.2020 mit breiter Mehrheit entschieden, ein Ratsbegehren im Wege der unmittelbaren Befragung der Bürger durchzuführen, um grundsätzlich darüber zu entscheiden ob 5 Windenergieanlagen im Ebersberger Forst errichtet werden sollen. Die konkrete Zusicherung der Staatsforsten über eine Begrenzung der Windräder auf die Anzahl fünf wurde in einem persönlichen Gespräch mit Vertretern des Staatsforstes im Landratsamt besprochen

und anschließend auch schriftlich beantragt. Die schriftliche Antwort hierzu liegt noch nicht vor, allerdings haben die Vertreter der Staatsforsten die Bereitschaft zu einer entsprechenden Regelung in Aussicht gestellt, aus grundsätzlichen Erwägungen jedoch nicht in Form einer dinglichen Sicherung. Um diesen Bürgerentscheid vorzubereiten, plant das Klimaschutzmanagement des Landratsamtes Ebersberg in Zusammenarbeit mit der Energieagentur die Umsetzung einer begleitenden Informationskampagne.

Der Kreistag fasste in seiner Sitzung am 27.01.2020 folgenden Beschluss dazu (der komplette Protokollauszug der Sitzung des Kreistages findet sich in der Anlage):

1.

2. *Der Kreistag befürwortet unter Abwägung aller Gesichtspunkte die Realisierung von bis zu fünf Windrädern im Ebersberger Forst.*



angenommen

Ja 42 Nein 9

3. *Dieser Beschluss soll der Bevölkerung den Entscheidungswillen des Kreistages kundtun.*



einstimmig angenommen

Ja 51 Nein 0

4. *Der Kreistag stellt diesen Beschluss unter den Vorbehalt der Zustimmung der Bevölkerung (Bürgerentscheid).*



angenommen

Ja 34 Nein 17

5. *Die Verwaltung wird beauftragt, in einem ersten Schritt schnellstmöglich durch vertragliche Vereinbarung eine Begrenzung der Anzahl der möglichen Windenergieanlagen im Forst auf dem Gebiet des Freistaats Bayern im LSG Ebersberger Forst auf fünf Stück zu erwirken. Die Begrenzung ist dabei möglichst dinglich zu sichern.*



angenommen

Ja 46 Nein 5

6. ..

7. ...

8.

9. ...

10. *Votiert die Mehrheit der Landkreisbürger dagegen, werden die Planungen zur Realisierung eines Windparks im Ebersberger Forst beendet.*



angenommen

Ja 36 Nein 15

11. *Votiert die Mehrheit der Landkreisbürger dafür, wird die Verwaltung beauftragt, ein*

Verordnungsänderungsverfahren zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen durchzuführen. Dabei soll die Rechtsform eines Landschaftsschutzgebietes möglichst aufrechterhalten werden.



angenommen

Ja 49 Nein 2

Die Fragestellung zum Bürgerentscheid (Ratsbegehren) muss eng mit der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde abgestimmt werden. Die Regierung sah die Durchführung eines Ratsbegehrens anfangs als sehr kritisch an, weil es sich nach ihrer Auffassung bei der möglichen Änderung der LSG-Verordnung Ebersberger Forst um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und nicht im eigenen Wirkungskreis gehandelt hätte. Nach einem detaillierten Austausch über den einschlägigen Rechtsbereich konnte aber doch eine für die Regierung von Oberbayern rechtlich vertretbare Fragestellung erarbeitet werden.

Die Regierung von Oberbayern – dort Leiter SG 12.1 – Kommunale Angelegenheiten, Stiftungen – in deren Funktion als Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes erachtet nach intensiver Beratung mit dem Büroleiter des Landrats, Michael Ottl, lediglich folgende Fragestellung für das geplante Ratsbegehren als rechtlich zulässig:

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ebersberg zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um darauf hinzuwirken, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errichtet werden?“

Rechtliche Begründung:

aa) Ein Ratsbegehren darf ausschließlich zu Themen der originären Zuständigkeit des Landkreises (eigener Wirkungskreis) durchgeführt werden. Die für das beabsichtigte Ratsbegehren maßgebliche Landkreisaufgabe des eigenen Wirkungskreises kann allenfalls die Förderung der Landespflege/Landschaftspflege i.S.d. Art. 51 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 LKrO sein. Die Förderung der Landschaftspflege ist daher zur entsprechenden Verdeutlichung in der Frage zu nennen.

bb) Als Maßnahmen zur Förderung der Landschaftspflege kommen in Anlehnung an das Urteil des BayVGH vom 04.11.1992 – 4 B 90.718 zum Beispiel folgende Maßnahmen in Betracht: Unterstützung des Erwerbs von naturschutzrelevanten Flächen mit Haushaltsmitteln; Betreiben und Fördern von naturschutzrelevanten Flächen mit Haushaltsmitteln; Unterstützung von Programmen, die dem Arten- und Vogelschutz dienen; ggf. auch Eintragung von Grunddienstbarkeiten, durch welche die Grundstücke dann der Landschaftspflege ausschließlich zuzuführen wären.

cc) Eine Formulierung, wonach der Landkreis Ebersberg es „ermöglichen“ sollte, dass fünf Windräder gebaut würden, ist aus Rechtsgründen deshalb unzulässig, weil dies einer absoluten Garantieerklärung zur Errichtung von Windrädern gleichkäme. Eine solche Garantie kann und

darf der Landkreis aber nicht abgeben. Rechtlich zutreffend ist allenfalls die Formulierung, wonach der Landkreis auf die Errichtung „hinwirkt“. Diese Formulierung impliziert gleichsam einen ungewissen Ausgang.

dd) Die Fragestellung ist schließlich um die Erwähnung des Klimaschutzes zu ergänzen, um zu verdeutlichen, dass die Windenergieanlagen zur Umsetzung des Ziels der Klimawende erforderlich sind. Dieser Zusatz kann mit Art. 141 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Verfassung begründet werden. Diese Vorschrift regelt, dass Maßnahmen des Klimaschutzes zu den Aufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts, d. h. auch der Landkreise, gehören.

b) Zeitplan Bürgerentscheid

Die Gremien des Kreistages haben sich zu diesem Thema bereits intensiv ausgetauscht. Landrat Robert Niedergesäß hat schon vor längerer Zeit vorgeschlagen, den Zeitpunkt des Bürgerentscheids mit dem einer überregionalen Wahl zusammenzulegen. Die Begründung hierfür war, eine möglichst hohe Wahlbeteiligung und damit ein repräsentatives Abstimmungsergebnis zu erzielen. Teile des Kreistags sprachen sich dafür aus, den Bürgerentscheid so zeitnah wie möglich durchzuführen, um nicht unnötig Zeit für das Projekt zu verlieren. Der Kreistag hat dazu am 27.1. 2020 nach Beratung folgendes beschlossen:

6. *Nachdem diese Begrenzung maximal gesichert ist, werden die Landkreisbürger im Rahmen eines Bürgerentscheides spätestens im Jahr 2021 sinngemäß befragt, ob sie dafür sind, dass der Landkreis Ebersberg die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um im Ebersberger Forst die Errichtung von nicht mehr als fünf Windenergieanlagen zu ermöglichen. Der Abstimmungstermin wird in einem gesonderten Kreistagsbeschluss festgelegt.*



angenommen

Ja 34 Nein 17

Da die Corona-Pandemie seit März 2020 das komplette Landratsamt personell intensiv beansprucht hat, konnten in dieser Zeit auch keine weiteren konkreten Abstimmungen / Vorbereitungen zu diesem Thema getroffen werden. Die Gremien des Kreistages sollen sich nun – auch im Lichte der Erfahrungen der Gemeinde Fuchstal (Besichtigungstermin am 04.07.2020) mit einem Ratsbegehren zur Errichtung von vier Windrädern im dortigen Staatsforst i.V.m. der Europawahl 2014 – über den weiteren Zeitplan und den Zeitpunkt des Ratsbegehrens im Jahr 2021 austauschen und einen Beschluss fassen.

Die Beratungen des ULV-Ausschusses finden am 8.10.2020 statt, über die Ergebnisse wird direkt in der Sitzung berichtet.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv
- ja, negativ

nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen? ja* nein*

Welche?

Auswirkung auf den Haushalt:

Kosten der Durchführung des Bürgerentscheids (Sachgebiet 33 hat bereits im Haushalt eingeplant): 148.000 €

II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreis- und Strategiausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Dem Kreistag wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

a) Die Fragestellung des Ratsbegehrens lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ebersberg zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Landschaftspflege die ihm zur Verfügung stehenden grundstücksrechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, um darauf hinzuwirken, dass im Ebersberger Forst maximal fünf Windräder errichtet werden?“

b) Der Bürgerentscheid soll an folgendem Zeitpunkt stattfinden: *Abstimmung nach Beratung*

gez.

Lisa Rütgers